

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Hafner Chirurgische Instrumente (nachfolgend „Lieferant“) sind ausschließlich zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmt. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich zu diesen AGB. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden nicht akzeptiert, auch wenn der Lieferant nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Bei in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltenen Angeboten handelt es sich um Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes. Diese sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Angebote des Lieferanten, die keine Annahmefrist enthalten sind unverbindlich.
2. Nebenreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden AGB durch den Käufer sind nur gültig, wenn der Lieferant insoweit sein vorheriges schriftliches Einverständnis erklärt hat.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Lieferanten, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Lieferanten nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien nicht abweichend vereinbart.
5. Mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten, mit der dieser die Bestellung annimmt, ist der Vertrag geschlossen.

§ 3 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen (nachfolgend auch „Ware“ genannt) des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt. Einseitige Änderungen des Lieferumfangs durch den Käufer sind ausgeschlossen. Insoweit besteht weder ein Rücktrittsrecht des Käufers noch ist eine Stornierung der (Teil-)Lieferung zulässig.

§ 4 Vertrauliche Behandlung von Mustern und technischen Unterlagen

Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge des Lieferanten dürfen ohne dessen Genehmigung weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

§ 5 Vorschriften am Bestimmungsort

Der Käufer verpflichtet sich, längstens mit der Bestellung alle zur Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr an seinen Bestimmungsort erforderlichen Informationen sowie Unterlagen einzuholen und beizubringen. Sollte sich durch Exportbestimmungen oder Genehmigungsverfahren die Lieferung verzögern, so unterbricht die Verzögerung den Lauf der Lieferfrist.

§ 6 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist, ab Werk ohne Verpackung in Euro.
2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag am Bestimmungsort erhoben werden oder diese gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zu erstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise des Lieferanten.
4. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn
 - die Lieferfrist nachträglich aus einem der in § 7.2 genannten Gründe verlängert wird, oder
 - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen und Leistungen geändert wurden, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Käufer gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
5. Bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen ist der Lieferant berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.

§ 7 Lieferfrist/Höhere Gewalt

1. Die Lieferfrist wird individuell schriftlich vereinbart soweit vom Lieferanten nicht in der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. drei Wochen ab Datum der Auftragsbestätigung.
2. Die Lieferfrist beginnt sobald der Vertrag geschlossen ist (§ 2), sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden (An-) Zahlungen und vereinbarte Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte geklärt worden sind.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf ordnungsgemäß versendet oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus, insbesondere die Einhaltung seiner Zahlungspflicht.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Käufer nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen und Leistungen verursacht.
6. Sofern der Lieferant verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der weiteren Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird vom Lieferanten unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche des Käufers bestehen nicht.
7. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten auch Hindernisse, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und Ereignisse höherer Gewalt wie z.B. Epidemien/Pandemien, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse (z.B. Erdbeben, Feuer, Sturmfluten, Überschwemmungen);

§ 8 Versand und Gefährübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (ex works, Balgheim (Incoterms 2020)), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an den Bestimmungsort versandt (Versendungskauf/CPT Balgheim, (Incoterms 2020)).
2. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware geht mit deren Lieferung (Versandbereitschaftserklärung) an den Käufer über, im Fall des Versendungskaufs geht die Gefahr – auch die der Verzögerung - bei Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige – auch eigene - Beförderungsperson auf den Käufer über.
3. Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 9 Annahme der Ware/Mängelansprüche

1. Die Annahme der Ware durch den Käufer erfolgt nach Untersuchung der gelieferten Ware gem. §§ 377, 381 HGB.
2. Zeigt sich bei der Eingangsuntersuchung gem. §§ 377, 381 HGB oder während der Gewährleistungsfrist ein Mangel, so ist dieser dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 7 Tagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, entfallen die Mängelansprüche des Käufers für diesen Mangel. Transportschäden sind dem Lieferanten sowie dem Transportunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt 12 Monate beginnend mit Lieferung ab Werk. Werden Versand, Lieferung oder Annahme aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Käufers und nach Übergabe der beanstandeten Ware zu Prüfzwecken, die Teile der Ware, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar sind oder werden, innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl nachzubessern oder zu ersetzen.
5. Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat entstanden sind.
6. Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vereinbarte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche richten sich nach den Regelungen unter § 10.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche des Käufers auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Lieferanten beruht.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lieferanten aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) bleibt der Lieferant Eigentümer der verkauften Ware.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verschenkt, verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden, es sei denn der Lieferant stimmt ausdrücklich schriftlich zu. Der Käufer hat den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Lieferanten gehörende Ware erfolgen und dem Pfandgläubiger den Eigentumsvorbehalt mitzuteilen.
3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware des Lieferanten entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferant als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Ware. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt oder in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Lieferanten ermächtigt. Der Lieferant r verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen r nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Käufer dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Lieferanten nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen kann 2 % Skonto abgezogen werden. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn die vereinbarten Zahlungsbeträge auf dem Konto des Lieferanten eingegangen sind.
Wenn die Anzahlung oder die vom Käufer bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
Ist der Käufer mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Käufers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen und/oder vertragliche Leistungen zurückzubehalten, dies, bis die fällige Zahlung erfolgt ist oder abweichende Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine ausreichenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Annahme der Ware aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Ware noch ermöglichen.
3. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Lieferant berechtigt, von den noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.
4. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu fordern. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadensersatzes des Lieferanten bleibt vorbehalten.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand,

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrecht.

2. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Lieferanten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
Schiedsabreden, die die Parteien treffen, gehen der Gerichtsstandsvereinbarung vor.